

# Schutz- und Hygienekonzept für die Zweifachsporthalle bei der Staatlichen Realschule Kösching

(Stand: 14.09.2021)

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Zweifachsporthalle bei der Staatlichen Realschule Kösching wurde nach Maßgabe des aktuellen „Rahmenkonzept Sport“ der Bayerischen Staatsregierung und der aktuell gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erstellt. Diese Vorschriften sind im Weiteren in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.

Folgendes Schutz- und Hygienekonzept gilt für den Betrieb ab 14.09.2021:

## 1. Organisatorisches

- Die Vereine erstellen zusätzlich ein eigenes standort- und sportartenspezifisches Schutz- und Hygienekonzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich.
- Das Konzept ist dem Landkreis Eichstätt vorzulegen. Ohne dieses ist eine Hallenbelegung nicht gestattet.
- Die Vereine informieren die Trainer, Übungsleiter und Sporttreibenden über das nachgenannte Schutz- und Hygienekonzept des Landkreises Eichstätt.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Vom Zutritt zur Turnhalle generell ausgeschlossen ist folgender Personenkreis:
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer dieser Sportstätte während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sportanlage zu verlassen.

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen im Hallenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist einzuhalten. Ausgenommen sind hier Kontaktsportarten, z. B. Fußball u. ä.
- Zur Einhaltung der zwingend erforderlichen gründlichen Handhygiene stehen am jeweiligen Waschbecken ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Die Toilettenanlage ist geöffnet und wird für **max. 1 Person** freigegeben, damit der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.
- Duschen und Umkleiden sind unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m geöffnet.
- Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

- Die Gruppengröße ist entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen (Fläche einer Einzelhalle: 405 m<sup>2</sup>). Die Zahl der gleichzeitig in der Halle anwesenden Personen darf nicht höher als eine Person je 2,5 m<sup>2</sup> Fläche sein. Dies bedeutet bei 405 m<sup>2</sup> Fläche einer Einzelhalle eine **Höchstpersonenzahl von 162**, die sich gleichzeitig in der Halle aufhalten dürfen.
- Im gesamten Sporthallenbereich ist auf die Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln zu achten. Da gleichwohl eine lückenlose Überwachung nicht möglich ist, kommt es hierbei in besonders hohem Maße auch auf die **Eigenverantwortlichkeit der Hallennutzer** an.
- Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und diese der Sporthalle verwiesen.

### 3. 3G-Regelung

- Bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 darf in Innenräumen der Zugang nur solchen Personen gewährt werden, die als geimpft, getestet oder genesen gelten.
- Von dieser Regel ausgenommen sind die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendigen beruflichen oder ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Übungsleiter).
- Der Betreiber ist verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise zu überprüfen. Sollte an der Identität der Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweispapiere zu legitimieren.
- Der Betreiber ist weder zur Dokumentation der Überprüfungen, noch zur Erhebung von Kontaktdaten verpflichtet.
- Als Testnachweis gelten PCR-Tests, die vor höchstens 48 durchgeführt wurden, POC-Antigentests, die vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurden oder Selbsttests, die unter Aufsicht vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurden.
- Der Übungsleiter ist zur Ausstellung eines Testnachweises des unter seiner Aufsicht durchgeführten Selbsttests berechtigt.

### 4. Maskenpflicht

- Die Nutzer der Sportstätte haben beim gesamten Aufenthalt auf der Sportanlage sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, ausgenommen bei Ausübung der sportlichen Aktivität und beim Duschen. Ansammlungen auf oder vor der Sportanlage sind generell zu vermeiden.
- Die Maskenpflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren und Personen, die anhand eines ärztlichen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske nicht möglich ist.

### 5. Reinigungskonzept

- Die Grundreinigung erfolgt durch die im Schulbereich beauftragte Reinigungsfirma. Die Reinigungs- und Desinfektionszyklen während des Betriebes sind den aktuellen Hygieneregeln angepasst.

- Die Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe usw.) muss vom Verein nach jeder Übungs-/Trainingseinheit erfolgen. Hierfür stellt der Landkreis Eichstätt Desinfektionstücher zur Verfügung.
- Zur Kontrolle der regelmäßigen Desinfektion durch den Verein hängt neben den Desinfektionstüchern eine Liste aus, die von derjenigen Person mit Unterschrift, Datum und Uhrzeit auszufüllen ist, die die Reinigung durchgeführt hat.
- Bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten bzw. eigenen Sportmaterialien müssen die Vereine deren Desinfektion selbst gewährleisten.

## 6. Lüftungskonzept

Um einen ausreichenden Frischluftaustausch in der Zweifachsporthalle gewährleisten und Ansammlungen beim Belegungswechsel möglichst vermeiden zu können, wird der Belegungsplan mit **Pausenzeiten (20 Minuten)** angepasst.

- Spätestens nach **60 Minuten Sportbetrieb** müssen vom Verein sämtliche Türen und Fenster in der Sporthalle für mindestens **10 Minuten** zum Lüften geöffnet werden.
- Beim **Sparten-/Vereinswechsel** laut Belegungsplan muss ein **20-minütiger** Frischluftaustausch durch Öffnen sämtlicher Türen und Fenster in der Sporthalle nach Belegungsende stattfinden. Zum Schutz vor unbefugtem Zutritt und ungünstiger Witterung darf der Trainer/Übungsleiter des bisherigen Nutzers die Sporthalle erst nach Eintreffen des Trainers/Übungsleiters des nachfolgenden Vereins verlassen.
- Der letzte Hallennutzer des Tages hat sämtliche Türen und Fenster zuverlässig **zu schließen**.
- Die Sanitäreinrichtungen verfügen über eine Lüftungsanlage, die mit einem betriebstechnisch höchstmöglichen Frischluftanteil gefahren wird. Die Luftreinhaltung erfolgt mittels Lufttaschenfiltern, die regelmäßig kontrolliert und bei Bedarf ausgetauscht werden.


## 7. Kenntnisnahme und Veröffentlichung

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird am Eingang der Zweifachsporthalle veröffentlicht. Weiterhin erhält jeder Nutzerverein das Konzept per E-Mail mit der Bitte um Kommunikation an die Vereinsmitglieder, Einhaltung und Überwachung.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für die Zweifachsporthalle bei der Staatlichen Realschule Kösching tritt am 14.09.2021 in Kraft.

Eichstätt, den 14.09.2021  
Landkreis Eichstätt

  
Alexander Anetsberger  
Landrat